

oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) die temporären Sondergerichte abzuschaffen und sicherzustellen, dass die Herrschaft des Rechts im gesamten Hoheitsgebiet Iraks jederzeit geachtet wird, im Einklang mit ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

g) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

h) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

i) mit den entsprechenden Mechanismen der Menschenrechtskommission, insbesondere ihrem Sonderberichterstatter, voll zusammenzuarbeiten und seinen Zugang zu Irak ohne jede Vorbedingung sicherzustellen, um ihm die volle Durchführung seines Mandats zu ermöglichen, so auch indem der Zugang zu jeder vom Sonderberichterstatter als geeignet erachteten Person gestattet wird;

j) die Empfehlungen des Sonderberichterstatters umzusetzen, indem die von dem Sonderberichterstatter übermittelten Schreiben über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen detailliert und umfassend beantwortet werden und indem die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern überall in Irak gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet wird;

k) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familienangehörigen eingeschüchtert und unterdrückt werden;

l) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

m) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, darunter Kriegsgefangene, kuwaitische Staatsangehörige und Staatsangehörige von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschen-

rechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und die Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte in Durchführung von Abschnitt B der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen Totenscheine auszustellen;

n) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

o) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats, die sich mit humanitären und Menschenrechtsfragen befassen, zu kooperieren;

p) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zur vollen Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/233

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 81 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁸⁸:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Nie-

⁵⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

derlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

57/233. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁹⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sich dessen bewusst, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts ist⁵⁹¹,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/173 vom 19. Dezember 2001, und diejenigen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/14 vom 19. April 2002⁵⁹², sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats zu diesem Thema, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁵⁹³ sowie den Entflechtungsplan von Kampala⁵⁹⁴, die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung sowie die in Pretoria⁵⁹⁵ und Luanda unterzeichneten Friedensabkommen,

allen kongolesischen Parteien *nahe legend*, die gegenwärtige Dynamik zu nutzen, um einen alle Seiten einbeziehenden Abschluss des interkongolesischen Dialogs zu fördern,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

besorgt über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁹⁶ genannt werden,

insbesondere besorgt über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in der Region Ituri,

besorgt über das Fehlen prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Schutzbestimmungen in der Rechtspflege in der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Sonderberichterstatterinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Ermittlungsmission in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, jedoch bedauernd, dass eine solche Mission auf Grund der Sicherheitslage noch nicht möglich war,

⁵⁸⁹ Resolution 217 A (III).

⁵⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁹¹ Darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 39/46, Anlage), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180, Anlage), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX), Anlage), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Resolution 44/25, Anlage) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle (Resolution 54/263, Anlagen I und II), die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 260 A (III)), die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973) und das dazugehörige erste Zusatzprotokoll von 1977 (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512) sowie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363).

⁵⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁹³ S/1999/815, Anlage.

⁵⁹⁴ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21–28.

⁵⁹⁵ Siehe S/2002/914, Anlage.

⁵⁹⁶ Siehe A/57/349 und A/57/437.

1. *begrißt*

a) das am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichnete Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda über den Abzug der ruandischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und die Auflösung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo sowie das Programm zur Durchführung dieses Abkommens⁵⁹⁵;

b) das am 6. September 2002 in Luanda unterzeichnete Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda über den Abzug der ugandischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo und die Zusammenarbeit und Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern;

c) den fortlaufenden Dialog zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass dies zu einer dauerhaften Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern führen wird;

d) den umfangreichen Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

e) die Freilassung einiger Menschenrechtsverteidiger durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Aufhebung einiger Beschränkungen der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowie die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 001 vom 17. Mai 2001 über politische Parteien;

f) die Selbstverpflichtung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen für die Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere von Kindersoldaten, mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten;

g) die von der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 2001 vorgenommene Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁹⁷;

h) die Selbstverpflichtung der Demokratischen Republik Kongo zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie die

unlängst erfolgte Festnahme eines der Hauptverdächtigen für den Völkermord in Ruanda, und seine Überstellung nach Arusha;

i) die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹⁸ durch die Demokratische Republik Kongo im Jahr 2002;

j) die Berichte der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁹⁶ und ihren Besuch in dem Land vom 13. bis 19. Februar 2002;

k) die von dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführten Tätigkeiten;

l) die Freilassung und Rückführung von auf Grund ihrer ethnischen Herkunft gefährdeten Personen und Kriegsgefangenen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht erfolgte;

m) die fortdauernde Präsenz und verstärkte Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung der Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁵⁹³, der Friedensabkommen von Pretoria und Luanda sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

n) die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und des Leiters der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

2. *verurteilt*

a) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts, namentlich Akte ethnischen Hasses, ethnisch motivierte Gewalthandlungen und gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Greuelthaten sowie die Aufstachelung dazu, die gewöhnlich völlig straflos bleiben;

b) alle in der Demokratischen Republik Kongo begangenen Massaker und Greuelthaten als Fälle unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt, insbesondere diejenigen, die in Gebieten begangen wurden, die von bewaffneten Rebellen oder ausländischen Kräften beherrscht werden, und verweist in dieser Hinsicht auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Juli 2002 über die Massaker, die am 14. Mai 2002 und in der Folgezeit in der Region Kisan-

⁵⁹⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

⁵⁹⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

gani begangen wurden⁵⁹⁹, und fordert in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Oktober 2002⁶⁰⁰ mit Nachdruck, dass alle Täter vor Gericht gestellt werden;

c) die in den von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie kontrollierten Teilen des Landes sowie in Ruanda und Uganda begangenen Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung;

d) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, des Verschwindenlassens, der Folter, der Verprügelung, der Drangsalierung und Festnahme, der Verfolgung von Personen und der willkürlichen Langzeithaftierung von Personen, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Personen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, sowie anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft;

e) die unterschiedslosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf Krankenhäuser in Gebieten, die von Rebellen und von ausländischen Kräften beherrscht werden;

f) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßende Entführung von Kindern im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

g) die weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich als Mittel der Kriegführung;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die schädlichen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere im östlichen Teil des Landes;

b) über die Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;

c) über die Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe auszusetzen;

d) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, in Anbetracht der

zwischen dieser Ausbeutung und dem Konflikt bestehenden Verbindung;

e) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen sowie die Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte;

f) über die tiefe Unsicherheit, durch die die humanitären Organisationen erheblich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, insbesondere in den Zonen, die von bewaffneten Rebellen beherrscht beziehungsweise von ausländischen Kräften kontrolliert werden, und verurteilt gleichzeitig die am 26. April 2001 im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo erfolgte Tötung von sechs humanitären Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie die Tatsache, dass die Verantwortlichen noch nicht vor Gericht gestellt wurden;

4. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit allen einschlägigen Übereinkünften und Resolutionen alle militärischen Aktivitäten im Land einzustellen, um die Wiedererrichtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo unverzüglich zu ermöglichen;

b) anzuerkennen, dass die Friedensabkommen von Pretoria und Luanda die bisher einmalige Chance eröffnen, im ganzen Land Frieden herbeizuführen, und demzufolge ihre bewaffneten Kampagnen einzustellen und keine Vergeltung gegen ihre ehemaligen Gegner zu üben, da dies nur zur Verlängerung des Leids der kongolesischen Bevölkerung und der entsetzlichen Bedingungen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Menschenrechte führen würde;

c) alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um den weit verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte sowie der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere in Bezug auf die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder;

d) den freien und sicheren Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gestatten, damit Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht der Menschenrechte untersucht werden können;

e) das humanitäre Völkerrecht zu achten und insbesondere die Sicherheit aller Zivilpersonen sicherzustellen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen;

f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sicherzustellen und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten

⁵⁹⁹ S/PRST/2002/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

⁶⁰⁰ S/PRST/2002/27 siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2002-31. Juli 2003.

Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

g) voll mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten;

h) voll mit dem System der Vereinten Nationen, den humanitären Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten, um die zügige Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und insbesondere von Kindersoldaten sicherzustellen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um ihren Verpflichtungen aus dem internationalen Recht der Menschenrechte voll und ganz nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

b) um Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Vertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) um ihrer Selbstverpflichtung auf die Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, die Abschaffung der Todesstrafe und die Reform der Militärjustiz weiter nachzukommen, wozu nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹⁰ auch gehört, dass der Praxis, Zivilpersonen vor ein Militärgericht zu stellen, ein Ende gesetzt wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Dekret Nr. 0223/2002 des Präsidenten vom 18. November 2002;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

e) um gemeinsam mit anderen Parteien des interkongoleischen Dialogs dringendst eine Einigung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu erzielen, die ihrer Autorität Nachdruck verleihen und die Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherstellen kann;

f) um ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

g) um weiter mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten, und fordert, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin alle ihr bekannten und sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen, die an dem Völkermord beteiligt waren, festnimmt;

6. *appelliert* an die Regierungen, deren Streitkräfte Teile des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo be-

setzt halten, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den noch immer von ihnen kontrollierten Gebieten zu achten und ihre Truppen abzuziehen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um die wirksame Durchführung seiner Programme zu ermöglichen;

8. *beschließt*,

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und die Sonderberichterstatterin zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatterinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, sobald Sicherheitserwägungen dies gestatten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstatterinnen und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt.

RESOLUTION 57/234

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁶⁰¹.

57/234. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰², den Internationalen

⁶⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁰² Resolution 217 A (III).